

## Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Furtwangen

Der Senat der Hochschule Furtwangen hat am 22. Mai 2019 unter Berücksichtigung der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft verabschiedeten Empfehlungen „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ und vom Plenum der Hochschulrektorenkonferenz formulierten Empfehlungen „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ die nachfolgenden Richtlinien beschlossen.

Die Hochschule Furtwangen gibt diese Regeln bekannt und verpflichtet ihre Mitglieder darauf. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Lehre und Forschung sein.

### § 1 Gute wissenschaftliche Praxis

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind insbesondere:
  - allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
    - lege artis zu arbeiten,
    - Resultate zu dokumentieren,
    - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
    - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
  - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen,
  - die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
  - wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlern über ihre Arbeit.

### § 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschafts-erheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als möglicherweise schwerwiegendes Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

1. Falschangaben
    - Erfinden von Daten,
    - Verfälschen von Daten, z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
    - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
  2. Verletzung geistigen Eigentums
    - in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
      - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
      - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
      - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
      - die Verfälschung des Inhalts,
      - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
  3. Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
  4. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
  5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (2) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - Mitwissen um Fälschungen durch andere,
  - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### § 3 Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind an der Hochschule Furtwangen die folgenden Regeln zu beachten:
1. Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende entsprechend zu sensibilisieren.
  2. Das Zusammenwirken in Arbeitsgruppen soll so gestaltet sein, dass die erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

3. Der Ausbildung und Betreuung von Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Die Leiter der wissenschaftlichen Arbeitseinheiten tragen dafür Sorge, dass den in ihren Arbeitseinheiten Studierenden eine wissenschaftlich erfahrene Ansprechpartnerin oder ein wissenschaftlich erfahrener Ansprechpartner zu ihrer Betreuung, Beratung und Unterstützung zugeordnet werden.
4. Bei Leistungs- und Bewertungskriterien gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
5. Es ist Ehrlichkeit im Hinblick auf die Forschungsbeiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Als Autoren von Veröffentlichungen sollen jedoch nur diejenigen Partner genannt werden, die wesentlich zu den Ergebnissen beigetragen haben.
6. Es ist sicherzustellen, dass Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern in dem Arbeitsbereich, in dem sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.

#### **§ 4 Vertrauenspersonen**

- (1) Der Senat der Hochschule Furtwangen bestellt gemäß FHG § 14 Absatz 1 Nr. 9 von jedem Standort eine Vertrauensperson für Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe und Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorzubringen haben. Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen er/sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Er/Sie prüft die Vorwürfe unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten der Ausräumung der Vorwürfe. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (2) Zu Vertrauenspersonen sollten nur Persönlichkeiten gewählt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Dekan, Leiter eines Forschungsinstituts oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind.
- (3) Die Vertrauenspersonen sind bei der Führung ihres Amtes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihnen dürfen aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Nachteile entstehen.
- (4) Die Vertrauenspersonen werden auf der Homepage der Hochschule Furtwangen bekannt gemacht.

#### **§ 5 Kommission**

- (1) Der Senat der Hochschule Furtwangen bestellt gemäß LHG § 19 Absatz 1 Nr. 11 eine ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Kommission wird auf Antrag der Vertrauensperson oder eines ihrer Mitglieder aktiv. Das Verfahren vor der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. ordnungsrechtliche Verfahren der Hochschulen, Disziplinarverfahren, arbeitsgerichtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet.
- (2) Die Kommission besteht aus drei Professoren. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder. Die Vertrauenspersonen gehören der Kommission mit beratendem Stimmrecht an. Die Kommission tagt nichtöffentlich.

## § 6 Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

### (1) Vorprüfung

- (1) Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten wird unverzüglich im Regelfalle die Vertrauensperson, ggf. auch ein Mitglied der Kommission, informiert. Die Information soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen.
- (2) Die Vertrauensperson übermittelt Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und der Betroffenen der vom Senat bestellten Kommission, die die Angelegenheit untersucht.
- (3) Dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Buchstabe a) Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name des Informierenden wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Kommission innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren - unter Mitteilung der Gründe an den Betroffenen und den Informierenden - zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat.
- (5) Wenn der Informierende mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal prüft.

### (2) Förmliche Untersuchung

- (1) Die Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens wird der Hochschulleitung vom Vorsitzenden der Kommission mitgeteilt.
- (2) Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Experten für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Hierzu können u.a. Schlichtungsberater zählen.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem Wissenschaftler, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Betroffene ist auf seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (4) Den Namen des Informierenden offen zulegen kann erforderlich werden, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (5) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung der Hochschulleitung mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

- (6) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, sind dem Betroffenen und dem Informierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
  - (7) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
  - (8) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
  - (9) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.
- (3) Weitere Verfahren
- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, leitet die Hochschulleitung zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule die erforderlichen weiteren Maßnahmen ein und prüft zur Wahrung der Rechte Betroffener weitere erforderliche Vorgehensweisen. In begründeten Fällen kann die Hochschulleitung eine erneute Überprüfung des Ergebnisses durch die ständige Kommission verlangen. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
  - (2) In der Hochschule sind auf Fakultätsebene die akademischen Konsequenzen, z.B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, zu prüfen. Die Fakultäten haben in Zusammenarbeit mit der Hochschulleitung zu prüfen, ob und inwieweit andere Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
  - (3) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahme mit den entsprechenden Verfahren ein.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Regeln treten am 01. Juni 2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Regeln vom 01. November 2016 außer Kraft gesetzt.

Furtwangen, 29. Mai 2019

gez. Professor Dr. Rolf Schofer  
Rektor